



JA

**AM 9. JUNI
ZUM STROMGESETZ**

GRUNDLAGEN UND FAKTEN

GROSSE ZUSTIMMUNG

JA

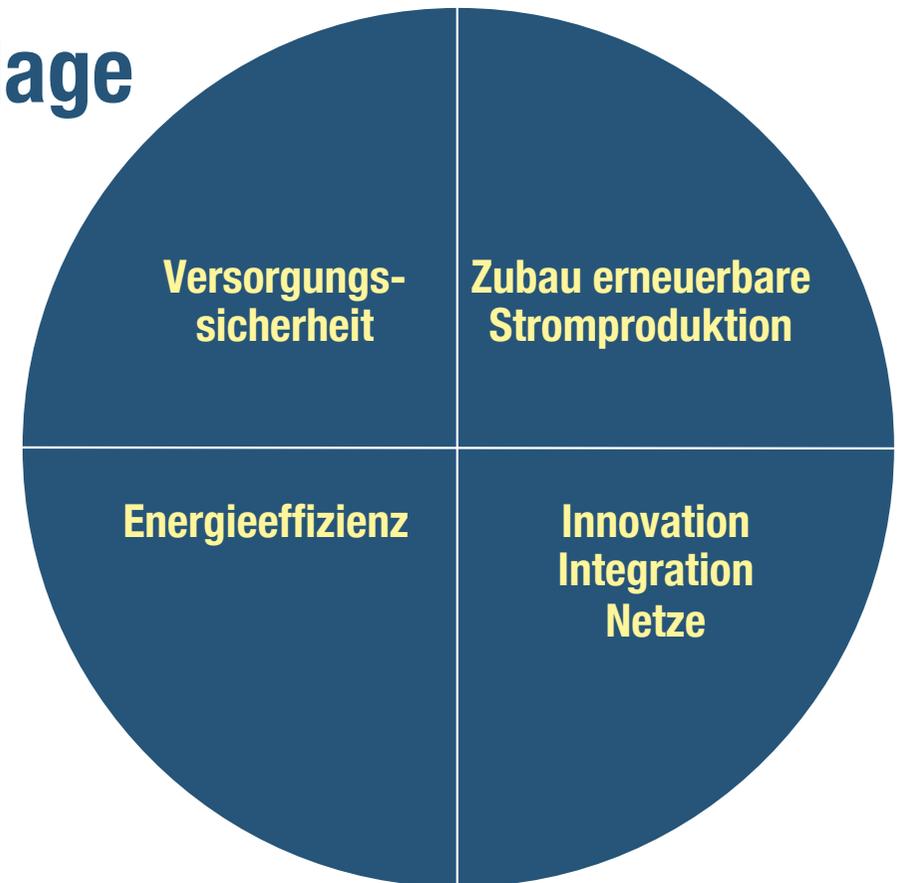
AM 9. JUNI
ZUM STROMGESETZ

ALLIANZ FÜR EINE SICHERE STROMVERSORGUNG

Zentrale energiepolitische Vorlage

Vier Themenbereiche der Vorlage:

- Stärkung der Stromversorgungssicherheit (Winter)
- Ausrichtung des Stromsystems auf das Netto-Null-Klimaziels und damit beschleunigter und verstärkter Ausbau der Erneuerbaren Energien
- Stärkung der Energieeffizienz
- Systemintegration der dezentralen Energiequellen und Stärkung der Innovation



Änderung von 4 Bundesgesetzen

730.0

Energiegesetz (EnG)
vom 30. September 2016 (Stand am 1. September 2023)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 64, 74–76, 89 und nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. September 2016,
beschliesst:

1. Kapitel: Zweck, Richtwerte und

Art. 1 Zweck
1 Dieses Gesetz soll zu einer ausreichenden und umweltverträglichen Energieerzeugung und -verteilung beitragen.
2 Es bezweckt:
a. die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Energieerzeugung und -verteilung.

734.7

Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)
vom 23. März 2007 (Stand am 1. September 2023)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 89, 91 Absatz 1, 96 und 97 Absatz 1 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 2004²,
beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck
1 Dieses Gesetz bezweckt, die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung sowie für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen.
2 Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für:
a. eine zuverlässige und nachhaltige Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen;

700

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)¹
vom 19. März 1979 (Stand am 1. Januar 2019)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 22^{quater} und 34^{quater} der Bundesverfassung^{2,3}, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1978⁴,
beschliesst:

921.0

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG)
vom 4. Oktober 1991 (Stand am 1. Januar 2022)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 77 Absätze 2 und 3, 78 Absatz 4 und 95 Absatz 1 der Bundesverfassung^{1,2}, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Juni 1988³,
beschliesst:

Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

JA AM 9. JUNI ZUM STROMGESETZ

STÄRKUNG DER VERSORGNUNGS- SICHERHEIT

JA

AM 9. JUNI
ZUM STROMGESETZ

ALLIANZ FÜR EINE SICHERE STROMVERSORGUNG

Langfristige Ziele mit klarer Ausrichtung

Ziele für den Produktionszubau und für den Verbrauch (Art. 2 und 3 EnG)

- Verbindliche Ziele für 2035 und 2050.
- Beschleunigter und verstärkter Ausbau der erneuerbaren Energien.
- Ambitionierte Verbrauchsziele trotz weitgehender Elektrifizierung (Dekarbonisierung von Verkehr und Gebäude).

	2035	2050
Erneuerbare Energien ohne Wasserkraft	35 TWh	45 TWh
Wasserkraft (Nettoproduktion)	37.9 TWh	37.2 TWh
Elektrizitätsverbrauch pro Person und Jahr	– 13% ggü. 2000	– 5% ggü. 2000
Energieverbrauch pro Person und Jahr	– 43% ggü. 2000	– 53% ggü. 2000

Fokus auf die Winterversorgung

Richtwert für den Import im Winterhalbjahr (Art. 2 Abs. 3 EnG)

- Stromimporte im Winter sollen netto Richtwert von 5 TWh nicht überschreiten.

Befristete Senkung der Restwassermengen in Mangellage (Art. 2a EnG)

- Im Fall einer drohenden Mangellage, Möglichkeit für Bundesrat zur befristeten Erhöhung der Produktion von Wasserkraftwerken, bei welchen die Restwassermengen schon erhöht wurden.



Energiereserve

Energiereserve für kritische Versorgungssituationen (Art. 8a StromVG)

- Gesetzliche Verankerung einer Reserve für ausserordentliche Situationen.

Teilnahme:

- obligatorisch und gegen moderate Pauschalabgeltung für Betreiber von Speicherwasserkraftwerken (> 10 GWh)
- freiwillig und Aufgrund von Ausschreibungen für Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit Potenzial zur Lastreduktion.

EICom legt Dimensionierung und Eckwerte fest und überwacht die Umsetzung.

Swissgrid unterstützt EICom und nimmt operativ Abwicklung vor.

Abruf der Reserve grundsätzlich bei fehlender Markträumung.



Fokus auf den Winter

Zubau Stromproduktion im Winter (Art. 9a StromVG)

- Zubau bis 2040 um mind. 6 TWh, davon mind. 2 TWh sicher abrufbar.
- Zu erreichen mit Speicherwasserkraftwerken sowie Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse.
- Liste von 15 Speicherwasserkraftwerke (Projekte runder Tisch) sowie Kraftwerk Chlus im Anhang 2 des StromVG.
- Der Bundesrat überprüft die Liste regelmässig.
- Erleichterungen für diese 16 Vorhaben.

*Beilage zur Änderung des StromVG
(Ziff. II)*

*Anhang 2
(Art. 9a Abs. 2, 3 und 5)*

Speicherwasserkraftwerke

Die nachfolgenden Vorhaben umfassen sämtliche zur Realisierung dieser Vorhaben nötigen und zur rationellen Nutzung der Wasserkraft gebotenen Massnahmen innerhalb eines Kraftwerks oder eines Kraftwerksgeflechts.

*1. Vorhaben Chummensee
Kanton Wallis Gemeinde Grenchols*

Ausbau der bestehenden Speicherkapazität im Chummibort-Tal. Schliessung der Lücke zwischen Heiligkreuz und Ze Binne. Pumpspeicherbetrieb zwischen Chummensee und Ze Binne.

*2. Vorhaben Curnera-Nalps
Kanton Graubünden Gemeinde Tujetsch*

Erhöhung der Staumauer des Lai di Curnera und Erhöhung der Staumauer des Lai da

ZUBAU ERNEUERBARER STROMPRODUKTION

JA

AM 9. JUNI
ZUM STROMGESETZ

ALLIANZ FÜR EINE SICHERE STROMVERSORGUNG

Nationales Interesse und Biotopschutz

Nationales Interesse erneuerbarer Energien (Art. 12 Abs. 2, 3 und 4 EnG)

- Lauf-, Speicher und Pumpspeicherkraftwerke, Photovoltaikanlagen, Windkraftwerke, Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen sind ab einer bestimmten Grösse von nationalem Interesse.

Schutz von Biotopen und Reservaten (Art. 12 Abs. 2bis EnG)

- In Biotopen von nationaler Bedeutung und in Wasser- und Zugvogelreservaten sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen. (Geltendes Recht)
- Dieser Ausschluss gilt nicht:
 - für Gletschervorfelder und alpine Schwemmebenen, welche der Bundesrat nach dem 1. Januar 2023 in das Inventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen hat.
 - für Vorhaben, bei denen nur die Restwasserstrecke im Schutzobjekt liegt.



Eignungsgebiete und Erleichterungen

Eignungsgebiete in Richtplanung der Kantone (Art. 10 EnG)

- Kantone sorgen für die Festlegung geeigneter Gebiete / Gewässerstrecken für Wind- und Wasserkraft, sowie neu für Solaranlagen von nationalem Interesse im Richtplan.
- Ausscheidung erfolgt nach Güterabwägung mit anderen Interessen (Landschaft- und Biotopschutz, Walderhaltung sowie Landwirtschaft).

Erleichterungen der Bewilligungsfähigkeit für Solar- und Windkraftanlagen (Art. 9a Abs. 4 StromVG)

Für Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse gilt, sofern sie in ausgewiesenen Eignungsgebieten und ausserhalb von NHG-Objekten liegen:

- Ihr Bedarf ist ausgewiesen und sie sind standortgebunden
- Grundsätzlicher Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen.

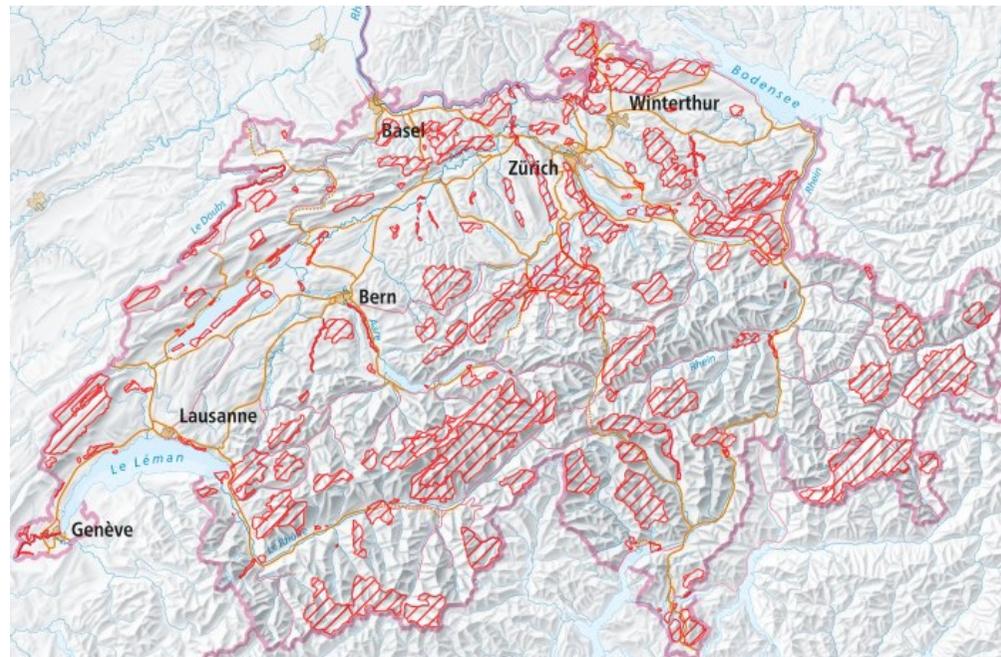


Strom im Einklang mit der Natur

Das Stromgesetz stoppt den Wildwuchs bei Anlagen auf freien Flächen

- Geschützte Gebiete bleiben geschützt..
- Projekte ausserhalb der Eignungsgebiete werden uninteressant.

Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)



Erleichterungen in der Realisierung

Erleichterungen für 16 Wasserkraftvorhaben (Art. 9a Abs. 3 StromVG)

Für die 15 Wasserkraftwerke nach Anhang 2 StromVG sowie für das Kraftwerk Chlus gilt:

- Ihr Bedarf ist ausgewiesen und sie sind standortgebunden
- Grundsätzlicher Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen.
- Zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft sind vorzusehen.

Planungspflicht beschränkt sich für die 16 Projekte auf Richtplanung und nur bei neuen Standorten.



Vereinfachte Bewilligungsfähigkeit

Erleichterungen für Anlagen ausserhalb der Bauzone (RPG und WaG)

Biomasseanlagen inkl. damit zusammenhängende Anlagen in Landwirtschaftszonen sind zonenkonform (gewisse Bedingungen gelten).

Photovoltaikanlagen bei Parkplatzarealen (> 15 Plätze) sind zonenkonform.

Genügend angepasste Dach- und Fassaden-Photovoltaikanlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen benötigen keine Baubewilligung.

Freiflächen Solaranlagen gelten als standortgebunden in wenig empfindlichen oder in bereits belasteten Gebieten, sofern Erschliessung / Netzanschluss verhältnismässig und wenn keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Interessen. Rückbaupflicht bei Ausserbetriebnahme.

Windenergieanlagen von nationalem Interesse im Wald gelten als standortgebunden, sofern bereits strassenmässige Erschliessung vorhanden.



Finanzierungsinstrumente

Ausweitung des Finanzierungsinstrumentariums (Art. 24 ff EnG)

Förderelemente gemäss Revision des Energiegesetzes vom 1.10.2021 (Pa.Iv. Girod) bleiben grundsätzlich bestehen.

Neue Instrumente:

- Projektierungsbeiträge für Wasserkraft, Wind und Geothermie
- Gleitende Marktprämie für Wasserkraftanlagen (neue >1 MW; Erweiterungen / Erneuerungen > 300 kW), Photovoltaik ohne Eigenverbrauch (> 150 kW), Windenergie- und Biomasseanlagen.

Wahlrecht zwischen Investitionsbeitrag und gleitender Marktprämie.

Finanzierung der Instrumente: bestehender Netzzuschlag von 2,3 Rp/kWh

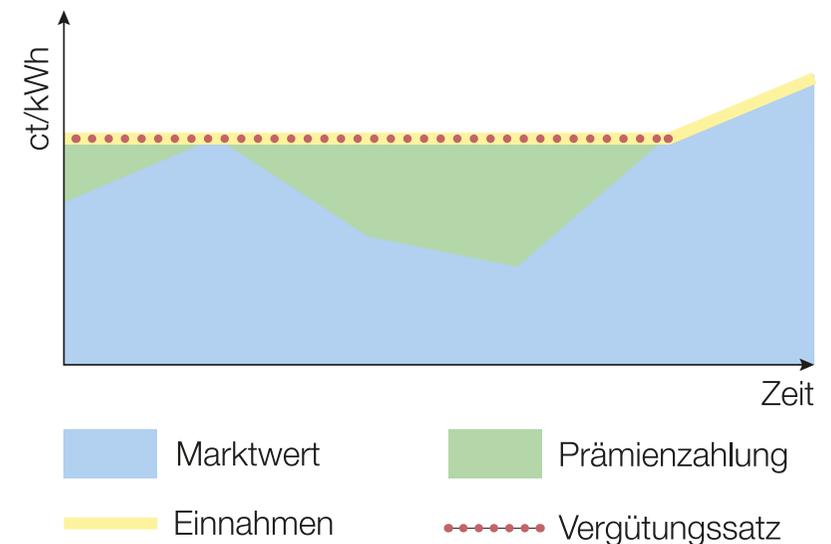
Neu: Verschuldungsmöglichkeit des Fonds zur Überbrückung von Finanzierungsspitzen (Tresoreriedarlehen der EFV).



Fokus: Gleitende Marktprämie

Gleitende Marktprämie im Detail (5a. Kapitel EnG)

- Die Betreiber verkaufen ihre Elektrizität selber am Markt.
- Der Vergütungssatz orientiert sich an den Gestehungskosten, die bei der Inbetriebnahme einer Anlage massgeblich und angemessen sind; Bundesrat kann Referenzanlagenansatz vorsehen.
- Für grosse Photovoltaikanlagen Festsetzung mittels Auktionen möglich.
- Bundesrat legt Vergütungsdauer fest.
- Die Prämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vergütungssatz und dem (Referenz-) Marktpreis.
- «Contract for Differences»: Übersteigt der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz, so steht der übersteigende Teil dem Netzzuschlagsfonds zu (Sonderregelung in den Monaten Dezember – März)



Abnahme- und Vergütungspflicht

Abnahme- und Vergütungspflicht (Art. 15 EnG)

- Abnahme- und Vergütungspflicht verbleibt beim VNB für Anlagen bis 3 MW oder 5000 MWh/a abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs.
- Können sich VNB und Produzenten über Vergütung nicht einigen, muss VNB zu einem schweizweit harmonisierten Preis vergüten. Die Vergütung richtet sich für erneuerbare Elektrizität nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis.
- Für Anlagen bis 150 kW legt der Bundesrat Minimalvergütungen fest, welche sich an der Amortisation von Referenzanlagen orientieren.
- VNB können die abgenommene und vergütete Elektrizität für die Belieferung der festen Endverbraucher verwenden und verrechnen.



Solarpflicht bei Gebäuden

Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden (Art. 45a EnG)

- Solarpflicht für neue Gebäude mit anrechenbarer Gebäudefläche > 300 m²
- Kantone können diese Pflicht auf Gebäuden mit kleinerer Gebäudefläche ausdehnen und sie regeln Ausnahmen.



SYSTEMINTEGRATION

JA

AM 9. JUNI
ZUM STROMGESETZ

ALLIANZ FÜR EINE SICHERE STROMVERSORGUNG

Teilmarktöffnung und Grundversorgung

Teilmarktöffnung mit Grundversorgung (Art. 6 StromVG)

Beibehalt der bestehenden Teilmarktöffnung für Kunden ab 100 MWh/a.

- Anpassungen bei der regulierten Grundversorgung

Aufhebung Durchschnittspreismethodik durch getrennte Portfolien, ex-ante Zuordnung.

- Mindestanteil an Eigenproduktion erneuerbarer Energien, der zu Gestehungskosten an Kundinnen verrechnet wird (Bundesrat legt fest) .
- Mindestanteil an erneuerbarer Energie aus Anlagen im Inland; reicht Eigenproduktion nicht: Pflicht zur Beschaffung über mittel- und langfristige Bezugsverträge.
- Pflicht für Standardstromprodukt (HKN), welches insbesondere auf der Nutzung von inländischen erneuerbaren Energien basiert.
- Grundsatz der strukturierten, längerfristigen Beschaffung: Absicherung der Kundinnen und Kunden gegen Preisausschläge.



Markt und Netze: Lokale Elektrizitätsgemeinschaften

Lokale Elektrizitätsgemeinschaften LEG (Art. 17d und 17e StromVG)

Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber können sich zu LEG zusammenschliessen. Selbst erzeugte Elektrizität kann innerhalb der Gemeinschaft unter Nutzung des Verteilnetzes frei abgesetzt werden.

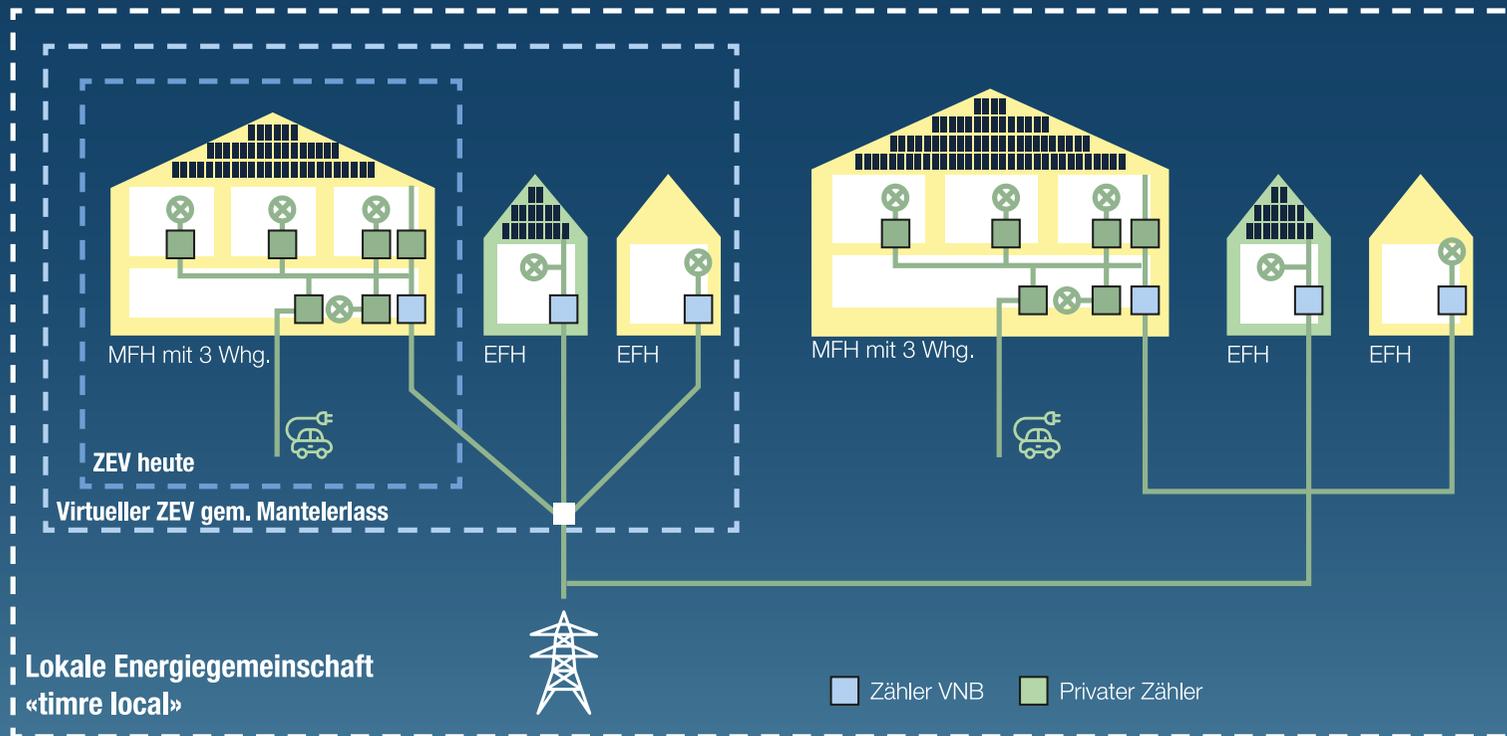
Voraussetzungen:

- Räumlich nahe beieinander und innerhalb eines Netzgebiets (max. Gemeinde)
- Mindestgrösse an Stromproduktion im Verhältnis zur Anschlussleistung

Für Inanspruchnahme des Verteilnetzes können Teilnehmer einer LEG einen reduzierten Netznutzungstarif beanspruchen. Der Abschlag für die selbstgenutzte Energie beträgt maximal 60% des sonst üblichen Tarifs (der Bundesrat legt Abstufung fest).



ZEV / LEG: die Unterschiede



JA AM 9. JUNI
ZUM STROMGESETZ

Nutzung von Flexibilität

Flexibilität und Netzplanung (Art. 9b Abs. 2 StromVG)

Netzplanungsgrundsätze: explizite Nennung von Flexibilität bei NOVA-Prinzip

Nutzung von Flexibilität (Art. 17c Abs. 1 bis 3 StromVG)

- Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber sind die Inhaber der Flexibilität. Wer Flexibilität nutzen will, erschliesst sich die Nutzung durch Vertrag.
- Netzbetreiber können Flexibilität netzdienlich nutzen. Sie schliessen dafür diskriminierungsfreie Verträge ab, einschliesslich Vergütung.
- Netzbetreiber können verbrauchsseitige Flexibilität mit einem Vorrang gegen Vergütung nutzen, Inhaber haben jedoch Opt-Out Möglichkeit.
- Dem Netzbetreiber steht ohne Entschädigung die Abregelung eines Anteils der Einspeisung zu («Peak-Shaving»).



Innovation Messwesen

Messwesen (Art. 17a und 17abis StromVG)

- Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für das Messwesen zuständig.
- Einführung von separaten Messtarifen. Logik der Tarifierung und Kostenrechnung analog der Netznutzungstarifierung. Der Bundesrat kann Tarifobergrenzen festlegen.
- Auf deren Verlangen, Ausstattung von ZEV- oder LEG-Teilnehmern, sowie Speicherbetreibern mit Smart Meter innert weniger Monate.
- Gewährleistung einer lokalen Schnittstelle am Smart Meter zum Abruf von Messdaten im Zeitpunkt der Erfassung.
- Falls Abruf der Messdaten mit dem installierten Smart Meter nicht in vorgeschriebener Form möglich: Recht auf einen Zusatzzähler auf Kosten VNB.



Innovation: Datenaustausch und Datenplattform

Grundsatz (Art. 17f StromVG)

- VNB geben Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, Bilanzgruppen, Swissgrid, und der Vollzugsstelle Daten und Informationen unentgeltlich, unmittelbar, diskriminierungsfrei und in der notwendigen Qualität weiter.

Datenplattform (Art. 17g bis 17i StromVG)

- Der Austausch von Mess- und Stammdaten zwischen Beteiligten (s. oben) erfolgt über eine (1) zentrale Datenplattform.
- Der Datenplattformbetreiber ist unabhängig von den einzelnen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Er ist schweizerisch beherrscht.
- Konstituierung des Datenplattformbetreibers gesetzlich geregelt.
- Kostendeckung durch reguliertes Entgelt pro Messpunkt.



Netz: Finanzierung von Verstärkungskosten

Erzeugungsbedingte Verstärkung im Verteilnetz (Art. 15b Abs. 5 StromVG)

- Kosten für Netzverstärkungen sind anrechenbare Kosten des Netzbetreibers.

Aufgrund des Anschlusses erneuerbarer Anlagen bedingte Netzverstärkungen im Verteilnetz können über das Übertragungsnetzes finanziert werden.

- Mittelspannungsebene: auf Gesuch nach Bewilligung ECom
- Niederspannungsebene: pauschalisierte Vergütung, ausgerichtet pro angeschlossene Anlage (Leistung); Pauschale orientiert sich an den durchschnittlichen Netzverstärkungskosten je kW neu angeschlossener Anlagenleistung, Bundesrat legt sie fest.

Verstärkung von Anschlussleitungen (Art. 15b Abs. 5 StromVG)

- Kosten für Verstärkung privater Anschlussleitungen aufgrund neuer EE-Anlagen > 50 kW werden auch über das Übertragungsnetz finanziert.
- Bundesrat kann Obergrenze festlegen.



Netznutzungsentgelte

Netznutzungstarifizierung (Art. 14 Abs. 3 StromVG)

- Netznutzungstarife müssen (wie bisher) den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen und neu auch Anreize für einen stabilen und sicheren Netzbetrieb setzen.
- Einführung von dynamischen Tarifen möglich.

Speicher und Umwandlungsanlagen (Art. 4 und 14a StromVG)

- Befreiung vom Netznutzungsentgelt für Kraftwerke (Eigenbedarf und Pumpen) sowie Speichieranlagen ohne Endverbrauch.
- Rückerstattung des Netznutzungsentgelts für Speicher mit Endverbrauch und Anlagen zur Umwandlung von Strom im Umfang des zurückgespiessenen Stroms. Ebenfalls Rückerstattung für P+D Anlagen im Umfang von 200 MW.



Netz: Sunshine Regulierung

Einführung der Sunshine-Regulierung (Art. 22a StromVG)

- Publikation von Qualitäts- und Effizienzvergleichen zwischen den Verteilnetzbetreibern durch die EICom.
Auswertung der Vergleiche alle vier Jahre.
- Bei ungenügender Effizienzsteigerung mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten:
Einführung einer Anreizregulierung.



ENERGIEEFFIZIENZ

JA

AM 9. JUNI
ZUM STROMGESETZ

ALLIANZ FÜR EINE SICHERE STROMVERSORGUNG

Zusätzliches Ziel und Massnahmen

Versorgungssicherheit durch Energieeffizienz (Art. 9abis StromVG)

- Ziel zur zusätzlichen Reduktion des Winterstromverbrauchs um 2 TWh bis 2035.

Erweiterung der wettbewerblichen Ausschreibungen (Art. 32 Abs. 2 EnG)

- In Ergänzung zu bisherigen wettbewerblichen Ausschreibungen schweizweite Programme zur Förderung von Standard-Stromeffizienzmassnahmen.

Einführung eines Effizienzdienstleistungsmarktes (Art. 46b EnG)

- Verpflichtung der Elektrizitätslieferanten zu Effizienzmassnahmen bei Endkunden in der Schweiz.
- Der Bundesrat legt jährliche Zielvorgaben für Effizienzsteigerungen fest.
- Soweit Lieferanten ihre Zielvorgaben nicht selber erfüllen, erwerben sie Nachweise über von Dritten erbrachte Effizienzsteigerungen (Markt).
- BFE bezeichnet standardisierte Massnahmen. Weitere Massnahmen können zugelassen werden.



WAS DAS STROMGESETZ NICHT REGELT

JA

AM 9. JUNI
ZUM STROMGESETZ

ALLIANZ FÜR EINE SICHERE STROMVERSORGUNG

Solarexpress – rechtliche Grundlagen

Ziel: Den Zubau von alpinen PV-Grossanlagen ermöglichen (Winterstrom!)

Für Projekte mit einem minimalen Jahresertrag >10 GWh und hohem Winterstromanteil > 500 kWh/kW gelten folgend Privilegien:

- Keine Planungspflicht (kein Richtplan/Nutzungsplan nötig)
- Grundsätzlich vorrangiges nationales Interesse

befristet, bis zu einer möglichen Gesamtproduktion von 2 TWh/a

Wichtig:

- Beschränkt auf Gesuche, die bis Ende 2025 öffentlich aufgelegt werden
- Rückbaupflicht nach Ausserbetriebnahme
- Einmalvergütung in Höhe von max. 60% der Investitionskosten (Wirtschaftlichkeitsrechnung), sofern die Anlagen bis Ende 2025 zu 10% in Betrieb sind



Solarexpress – Umsetzung Bund / Kantone

Vollzugsdokumente / Weisungen Bund ([Link](#))

- Wegleitung zur Ertragsberechnung
- Wegleitung zur Auflistung der Investitionskosten
- Vorlage Wirtschaftlichkeitsbewertung (inkl. Strompreisszenario)
- Weitere Unterlagen in Erarbeitung (FAQ)

Kantonale Erlasse / Vollzugshilfen

- Bern: Einführungsverordnung und Merkblatt alpine PV ([link](#))
- Graubünden: Leitfaden zum Bewilligungsverfahren für PV-Grossanlagen ([link](#))
- BPUK: Rechtsgutachten zu beschaffungsrechtlichen Fragen ([Bereich öffentliches Beschaffungswesen \(bpuk.ch\)](#))



Windexpress

Ziel: Beschleunigung des Windenergie-Zubaus

Für Projekte im nationalen Interesse, die über eine rechtsgültige Nutzungsplanung verfügen, gilt:

- Baubewilligung wird durch den Standortkanton erteilt
- Beschwerde direkt an das obere kantonale Gericht
- Beschwerde an das BGer nur zulässig bei grundsätzlichen Fragen

Befristet, bis Zubau von 600 MW gegenüber 2021 erreicht ist

Wichtig:

- Keine materielle Änderung im Umweltrecht
- Rechte der Anwohner, Gemeinden und Umweltverbände bleiben gewahrt



Beschleunigungserlass Produktion

Ziel

- Bewilligungsverfahren und Rechtsmittelverfahren für grosse Anlagen straffen und den Planungsprozess für den Ausbau des Stromnetzes vereinfachen.

Folgende Punkte werden momentan im Parlament diskutiert:

- Raumplanerische Verfahren
- Festsetzung eines Planungskorridors für Netzebene 1
- Einbezug der Gemeinden und Verbände

Beschleunigungserlass Netze

Ziel

- Bewilligungsverfahren und Rechtsmittelverfahren auch für das Netz beschleunigen, damit das Netz mit der Produktion Schritt halten kann.

Bundesrat hat die Erarbeitung einer Vorlage beim UVEK in Auftrag gegeben. (Vorlage auf Gesetzesstufe im März (Höchstspannung); Vorlage auf Verordnungsstufe im November (Verteilnetze))





JA

**AM 9. JUNI
ZUM STROMGESETZ**

Komitee: Co-Präsidium

Jakob Stark SR SVP TG	Jacqueline de Quattro NR FDP VD	Beat Rieder SR Mitte VS	Jürg Grossen NR GLP BE	Roger Nordmann NR SP VD	Aline Trede NR GPS BE
Christian Imark NR SVP SO	Susanne Vincenz-Stauffacher NR FDP SG	Priska Wismer-Felder NR Mitte LU	Céline Weber NR GLP VD	Jon Pult NR SP GR	Bastien Girod NR GPS ZH

- Medienkonferenz Politkomitee: 4. April
- Medienkonferenz Allianz Wirtschaft: 2. Mai